



Regierungsratsbeschluss vom 02. März 2021

Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Deponien Maienbühl (CH) und Mönden (D)

P205400

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Grossenbacher betreffend „Deponien Maienbühl (CH) und Mönden (D)“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Begründung

Die Motion ist teilweise rechtlich nicht zulässig. Die Sicherstellung der Überwachung einer Deponie auf fremdem Hoheitsgebiet liegt weder in der Kompetenz des Grossen Rates noch des Regierungsrates und kann daher nicht gefordert werden. Auch kann der Regierungsrat die in Riehen gelegene Grundwasserschutzzone «In der Au» nicht aufrechterhalten, da dies der in § 59 der Kantonsverfassung gewährten Gemeindeautonomie widerspricht. Für die Ausscheidung der Schutzzonen ist einzig der Gemeinderat von Riehen zuständig.

Der Kanton hält sich an die bundesrechtlichen Vorschriften der Altlastenverordnung und der Gewässerschutzgesetzgebung. Aufgrund der vorliegenden Resultate sind die Behörden verpflichtet, die Überwachung der Deponie einzustellen. Der Aubach und die Auquellen werden aber weiterhin im Rahmen der gewässerschutzrechtlichen Aufsichtspflicht vom Kanton monatlich untersucht.

